

nicht, wenn diese Verletzung dergleichen Fehler hätte hervorrufen können, denn der Fehler ist thatfächlich nicht aus der Verletzung hervorgegangen, sondern bestand schon vorher. Nur in dem Falle, wo durch die Schuld des Käufers die Sache schlimmer geworden wäre, als vorher, müßte er den Verkäufer schadlos halten.

## II.

Ist der Käufer jetzt restitutionspflichtig? Wenn der Pferdehändler wirklich sein Pferd ohne Nachtheil an einen andern verkauft, „einen andern damit angeführt“ hat, so besteht eine Restitutionspflicht für den Verkäufer nicht. An sich ist er auch nicht verantwortlich für den Schaden, welchen der zweite Käufer etwa beim Kaufe erlitten hat; denn für diesen Schaden ist nicht seine, sondern des Händlers Ungerechtigkeit die wirksame Ursache. Höchstens per accidens und occasionaliter trägt der Verkäufer die Schuld davon. Nur in dem Falle, wo der Pferdehändler dem zweiten Käufer restituieren müßte und durch diese Restitution einen wirklichen Schaden an dem von ihm erlegten Kaufpreis erleiden würde, würde für den ersten Verkäufer die Pflicht eintreten, diesen Schaden zu compensieren; denn von diesem Nachtheile ist des ersten Verkäufers List und Ungerechtigkeit die wirksame Ursache. Ob man pro praxi eine derartige Restitution immer urgieren und durchsetzen könne, ist eine andere Frage.

Würzburg.

Univers.-Prof. Dr. Goeperfert.

**VI. Ist es einem Privatmann erlaubt, die Anzeige eines gewerbsmäßigen Schmuggels zu veranlassen, um daraus einen Vortheil zu ziehen?**) Cajus hat dem Titus schon seit langer Zeit 20 fl. geliehen, die er von demselben nicht mehr zurückbekommen kann. Dieser sein Schuldner ist ein Schmuggler, der den Schmuggel als Handwerk betreibt. In dem betreffenden Lande ist auf den Schmuggel eine sehr schwere Geldstrafe gesetzt, dabei aber bestimmt, daß dem anzeigenenden Beamten ein bestimmter Percentsatz der Strafe ausbezahlt werden soll. Cajus will sich nun mit dem Beamten dahin verständigen, daß er diesem Gelegenheit verschaffe, den Schmuggler auf der That zu ertappen und zur Anzeige zu bringen, unter der Bedingung, daß der Beamte ihm die Hälfte seiner Prämie als Ersatz für seine Schuld ablasse. Bevor er dieß noch thut, kommt er in den Beichtstuhl und fragt, ob es ihm erlaubt sei, in dieser Weise vorzugehen. Was soll der Beichtvater antworten?

Unter der Voraussetzung, daß das betreffende Zollgesetz ein gerechtes ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß Cajus durch das bestehende Gesetz berechtigt ist, die Anzeige bei dem Beamten und durch ihn bei der Behörde zu bewirken; denn das Gesetz befiehlt

oder wünscht wenigstens eine solche Anzeige und belohnt dieselbe sogar mit einer gewissen Prämie aus den eingegangenen Strafgeldern. Das Gesetz selbst hat bei seiner Bestimmung das Gemeinwohl im Auge; und auch für Titus selbst erscheint es gut, daß vielleicht durch eine empfindliche Strafe seinem Schmugglerhandwerk ein Ende gemacht werde.

Denn wenn wir uns auch wenigstens bei den indirekten Steuern, zu denen der Zoll offenbar zu rechnen ist, auf die Seite derjenigen Autoren stellen, welche hier blos von einer lex mere poenalis reden, einmal wegen der exorbitanten Strafe, welche die Gesetze über dergleichen Übertretungen verhängen, zum Zeichen, daß sie selbst von einer Verpflichtung im Gewissen wenig erwarten, und dann weil man sie gemeinhin nur für bloße Pönalgesetze ansieht, (Müller, Th. m. I. II §. 156, Lemkuhl, Th. mor. p I, I. II div. III, Tr. IV n. 983), so ist doch das Betreiben des Schmuggels als Handwerk schwer sündhaft, ganz abgesehen von anderen Sünden, einmal wegen der schweren Gefahren, denen man sich dabei aussetzt, und weil der Schmuggler in der Regel auch bereit ist, sich blutig zu vertheidigen gegen die Grenzwächter und öffentlichen Zollbeamten, welche ihnen bei Ausübung ihres Handwerkes hemmend in den Weg treten. (Lemkuhl I. c). Soweit also nichts Anderes beabsichtigt ist, als die vom Gesetze gewollte Anzeige zu machen, ist die Handlungsweise des Cajus nicht unerlaubt.

Aber Cajus denkt gar nicht an den vom Gesetze beabsichtigten Zweck oder an die Besserung des Titus, sondern hat lediglich die Absicht, auf diesem Wege sich den Ersatz seines Guthabens zu verschaffen, das er auf keine andere Weise mehr erlangen kann. Das Verlangen, sein Guthaben wieder zurückzuerhalten, ist offenbar nicht unberechtigt; aber es fragt sich, ob durch die eingeschlagene Art und Weise nicht die Liebe verletzt wird. Es wäre offenbar gegen die Liebe, den Ersatz der Schuld mit einem ganz unverhältnismäßigen Nachtheile des Schuldners zu fördern. Ist also die Strafe des Titus im Vergleich mit dem Guthaben des Cajus eine unverhältnismäßig hohe, — unser Cajus scheint diese vorauszusehen — so wäre es von diesem Standpunkte aus unerlaubt, auf solchem Wege die Schuld einzucassieren. Cajus selbst ahnt einigermaßen das Ungeordnete seines Vorhabens, weil er den Beichtvater darüber zu Rathe zieht.

Was soll nun der Beichtvater antworten? Der Beichtvater kann offenbar die Anzeige als solche nicht verbieten, denn die Handlung ist eine durch das weltliche Gesetz gewünschte, das Naturgesetz streitet an sich nicht dagegen; der Andere ist zu dieser Handlung berechtigt, nur das Motiv ist ungeordnet. Wir glauben, der Beichtvater soll zunächst dem Cajus von seinem Vorhaben abrathen, es sei dies ein wenig geeigneter, wenig rücksichtsvoller Weg, sein Gut-

haben wieder zu erlangen; es verrathe wenig Liebe, aus solchem Beweggrunde seinen Mitmenschen zur Anzeige und in schwere Strafe zu bringen. Wie leicht könne aus dieser Anzeige schwere Feindschaft mit Titus hervorgehen u. s. w. Wenn aber trotzdem Cajus nicht davon abstehen will, dann mag der Beichtvater ihm wenigstens das richtige Motiv für die Anzeige nahelegen, ohne von einer Sünde überhaupt Erwähnung zu thun; er begnüge sich also dem Cajus einfach zu bemerken: da das Gesetz zur Verhinderung des Schmuggels durch eine Belohnung zur Anzeige ermuntere, so wolle und könne er sie nicht verbieten.

Würzburg.

Univers.-Professor Dr. Goepfert.

**VII. (Zwei Öster-Communicanten.)** Dem in einem an die Diöcese Budweis grenzenden Pfarrorte wohnhaften Gastwirthe Florian wird die in seiner Diöcese Linz bis zum vierten Sonntag nach Ostern währende Zeit für die Öster-Communion in gar manchem Jahre zu kurz. Allein der Mann weiß sich zu helfen. Da in der Diöcese Budweis diese Zeit bis zum Dreifaltigkeits-Sonntag sich erstreckt, so begibt er sich vor Ablauf dieser Frist in die benachbarte, zum Budweiser-Sprengel gehörige Pfarre, um dort die hh. Sakramente zu empfangen. Die dortigen Seelsorger, welche nicht wissen, daß Florian der Linzer-Diöcese angehört, finden keine Veranlassung, nach dieser Richtung eine Frage oder eine Bemerkung vorzu bringen. Aber auch die Seelsorger der Pfarre, welcher Florian angehört, sollen nicht zu kurz kommen. Darum geht Albert aus seinem in der Diöcese Budweis gelegenen Pfarrorte dorthin, um seine Öster-Beicht und -Communion zu verrichten, und zwar am Feste der Himmelfahrt des Herrn, also während der Zeit, die wohl in der Diöcese Budweis, aber nicht mehr in der Diöcese Linz als tempus communionis paschalis zugelassen ist. Haben die beiden Männer dem Gebote der Öster-Communion Genüge geleistet?

Das Gebot der Öster-Communion enthält nach der allgemeinen Lehre der Theologen (S. Alph. I. VI. n. 295.—300., Müller I. III. §. 98., Scavini tract. IX. disp. IV. cap. I. art III., Brunner Lehrbuch der Moraltheologie S. 214 ff.) eine dreifache Verpflichtung: 1. In jedem Jahre wenigstens einmal zu communiciren nach dem Wortlaut des bekannten Decretes des IV. Lateran. Concils „Omnis utriusque sexus fidelis“ und besonders des can. 9. der sess. XIII. des Conc. Trident.: „omnes fideles teneri singulis annis.. ad communicandum“. 2. Die Pflicht zu communiciren zur österlichen Zeit: „ad minus in Pascha“, „saltem in paschate“ heißt es in den angeführten Stellen; die „österliche Beicht“ ist hier nach der Bulle Eugen's IV. „Fide digna“ vom Jahre 1440 die Zeit vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntag, insofern nicht die